

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
 Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
 Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
 Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
 Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:

Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:**Praktische Differenzierung statt theoretische Trockenübungen**

Fremdwährungsumrechnung – die komplexe Bilanzierungspraxis in den Griff bekommen: Wenn Waren in Fremdwährung verkauft werden, ist die **Zugangsbewertung** knifflig. Dies wirft eine praktische Frage eines Lesers auf. Am einfachsten ist noch die Umrechnung zum **Zeitpunkt der Warenlieferung** – hier mit dem Briefkurs (z.B. 1,1 US-\$/€). Bei **Zahlungseingang** in Fremdwährung (Kurs z.B. 1,15 US-\$/€) ergeben sich bereits zwei Alternativen: die erfolgsneutrale Erfassung (1,1 US-\$/€ wie im Zugangszeitpunkt) oder die erfolgswirksame Währungsumrechnung (1,15 US-\$/€). Im letzteren Fall würde ein unrealisierter Aufwand aus der Währungsumrechnung entstehen. Übrigens: *Zwirner/Vordermeier/Schmeer* empfehlen an dieser Stelle den erfolgsneutralen Aktivtausch. Doch damit noch längst nicht genug: In den meisten Fällen werden die **erhaltenen Fremdwährungsdevisen** erst **später in Euro umgetauscht**; dann liegt zumeist wieder ein anderer Umrechnungskurs vor (z.B. 1,05 US-\$/€). Nun sind – bezogen auf das Zahlenbeispiel – tatsächlich realisierte Erträge erfolgswirksam zu erfassen. Typisch für die Praxis ist jedoch eine größere Anzahl von Fremdwährungsgeschäften. Dann wird es noch diffiziler, wenn z.B. die **empfangenen Devisen aus mehreren Verkaufstransaktionen** in Euro getauscht werden. Bilanzierende stehen hierbei vor einer mathematischen wie buchhalterischen Herausforderung, da z.B. nicht realisierte Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung anteilig auszubuchen sind. Mit einem Feuerwerk von 23 Buchungssätzen (mit Zahlenbeispielen) differenzieren die Autoren alle Schritte der Währungsumrechnung aus (in dieser Ausgabe BC 2025, 204 ff.). Eine Meisterleistung, die höchsten Respekt verdient. „Es gibt keine einfachen Lösungen für sehr komplizierte Probleme. Man muss den Faden geduldig entwirren, damit er nicht reißt“ (*Michail Gorbatschow*).

Catering-Lieferungen an Arbeitnehmer – die Umsatzsteuerfalle: Ebenfalls auf eine Leserfrage geht der Fall zurück, dass **Arbeitnehmer** eines Unternehmens **eigenverantwortlich** Mahlzeiten auf der Internetseite eines Caterers **bestellen**. Hinzu kommt: Der Arbeitgeber bezahlt die erbrachten Catering-Leistungen pauschal und behält zugleich den Zahlungsbetrag vom Gehaltskonto der Arbeitnehmer ein. An wen muss der Caterer die Rechnung stellen? Antwort: An niemanden. Denn die bestellenden Arbeitnehmer sind keine Unternehmer, und der **Arbeitgeber** ist nur „**Zahlmeister**“, nicht aber Auftraggeber der Essenslieferungen. Sofern der Caterer dennoch eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis an den Arbeitgeber ausstellt, ist Letzterer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**. Vielmehr schuldet der Caterer die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer bis zur Berichtigung der Rechnung. BC-Beirat *Bathe* belässt es jedoch nicht bei dieser Antwort, sondern zeigt **Alternativen** auf, wie Arbeitgeber dennoch **zum Vorsteuerabzug gelangen** können (in diesem Heft BC 2025, 212 ff.). „Alternativlos ist nur die Sackgasse“ (*Hans Norbert Janowski*). Ein „typischer *Bathe*“, der stets bemüht ist, im Dienste der Steuerpraxis alle Facetten auszulegen, damit Unternehmen der Umsatzsteuerfalle sicher entgehen.

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

